jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/10/2 5Ob590/84, 1ob93/00h, 6Ob84/21b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.10.1984

Norm

ABGB §1295 IIf7g
ABGB §1299 G

Rechtssatz

Bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Schutzpflichten und Sorgfaltspflichten als Betreiberin eines Campingplatzes trifft die beklagte Gemeinde jedenfalls gegenüber dem Kläger als ihrem Mieter die höhere Diligenzpflicht nach § 1299 ABGB.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 590/84
  Entscheidungstext OGH 02.10.1984 5 Ob 590/84
  Veröff: JBl 1986,313
- 1 Ob 93/00h
  Entscheidungstext OGH 19.12.2000 1 Ob 93/00h
  Beisatz: Bei der Beurteilung der schadenersatzrechtlichen Haftung der Betreiber des Campingplatzes ist davon auszugehen, dass diese Schutz- und Sorgfaltspflichten als unselbständige Nebenpflichten aus dem Campingvertrag treffen. (T1); Beisatz: Da die Betreiber des Campingplatzes (als Kapitalgesellschaft bzw Handelsgesellschaften) zudem (Vollkaufleute) Kaufleute sind, werden sie vom gleichen Haftungsmaßstab auch § 347 HGB zufolge getroffen. Maßstab ist daher die Sorgfalt des durchschnittlichen Fachmanns des jeweiligen Fachgebiets. (T2)
- 6 Ob 84/21b
  Entscheidungstext OGH 06.08.2021 6 Ob 84/21b
  Vgl; Beisatz: Hier: Stadt als Betreiberin eines Kindergartens. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0026035

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at